

## **Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH**

**- Stand Dezember 2020 -**

### **1. Allgemeines – Geltungsbereich**

- 1.1. Unsere Leistungen erbringen wir zu den nachfolgenden ALB. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom International Rail Transport Committee (CIT) veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelungen enthalten.
- 1.2. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und uns gelten ausschließlich diese ALB, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3. Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der Allgemeinen Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer neuesten Fassung, soweit diese besonders vereinbart werden.

### **2. Angebote / Bestellungen / Aufträge**

Bestellungen / Aufträge sind nur in schriftlicher Form anzugeben. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Insbesondere entfalten mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen der Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, keine Rechtswirksamkeit. Ein Angebot der NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH ist noch keine verbindliche Zusage der auszuführenden Leistungen. Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart, hält sich die NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise und Leistungen 7 Tage ab deren Datum gebunden. Eine verbindliche Zusage der auszuführenden Leistungen kommt nur durch die fristgerechte, schriftliche Bestellung in Verbindung mit darauf folgenden schriftlichen Bestätigung durch die NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH zustande.

### **3. Leistungsvertrag, Frachtbrief, Transportauftrag**

- 3.1. Grundlage für die von der NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich der mit dem Kunden gemäß Ziffer 2 dieser AGB geschlossene schriftliche Vertrag.
- 3.2. Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Daten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z. B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeinheit, Entgelt). Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung der Wagen verantwortlich.
- 3.3. Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und unsere Annahme zustande.
- 3.4. Soweit gesetzlich erforderlich und vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von uns nicht unterschrieben. Gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- 3.5. Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

#### **4. Leistungserbringung durch Subunternehmer**

Wir sind berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Eine gesonderte Information erfolgt hierzu nicht.

#### **5. Von uns gestellte Wagen und Ladeeinheiten (LE), Ladefristen**

- 5.1. Wir stellen nach vorheriger Vereinbarung für den Transport geeignete Wagen und LE zur Verfügung.
- 5.2. Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.
- 5.3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der zu stellenden Wagen und LE, insbesondere auch die Wagengattung, auch wenn diese im Transportauftrag genannt ist, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
- 5.4. Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und Ladung auf Ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck, sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und die NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH unverzüglich und schriftlich über Beanstandungen zu informieren. Es obliegt dem Kunden, die Wagen vor dem Beladevorgang und das Frachtgut nach Ankunft ordnungsgemäß auf Mängel zu prüfen. Mängelrügen haben ebenfalls unverzüglich und schriftlich zu erfolgen.
- 5.5. Der Kunde haftet für Schäden inklusive der Folgekosten für einen erforderlichen Werkstattaufenthalt an Wagen, LE und Ladung, die durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte verursacht worden sind. Es wird vermutet, dass der Schaden im Gewahrsam des Kunden entstanden ist, sofern der Schaden nicht von der NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH schriftlich anerkannt wird oder bei Übergabe bereits vorhanden war, oder auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Die Beweislast hierfür trägt der Kunde. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich der NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH zu melden.
- 5.6. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d. h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung werden die entstandenen Aufwendungen weiterbelastet.
- 5.7. Weicht der Rückgabezeitpunkt der von uns gestellten Wagen von den vereinbarten Ladefristen ab, so sind wir hierüber so früh wie möglich zu informieren. Dies gilt sowohl für eine frühere als auch eine spätere Rückgabe. Bei Überschreitung der Ladefristen erheben wir ein Standgeld je nach Wagentyp zwischen 40,00 – 220,00 € pro Tag und Wagen. Sind die Wagen durch uns von anderen Wagenhaltern angemietet, berechnen wir das Standgeld der Wagenhalter zzgl. einem Verwaltungskostenaufschlag von 10 %, mindestens jedoch 5,00 €, weiter. Darüber hinaus stellt die NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH dem Kunden den Ausfallschaden für den Nichteinsatz der Wagen in Rechnung.
- 5.8. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

#### **6. Vom Kunden gestellte Wagen**

- 6.1. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen betriebssicher, für den Transport geeignet und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben.
- 6.2. Wir befördern ausschließlich Wagen, welche einer zertifizierten ECM-Stelle (Entity in Charge of Maintenance) zugeordnet sind. Der Kunde teilt uns vor Abschluss des Leistungsvertrages mit, welcher ECM-Stelle seine Wagen zugeordnet sind. Eventuelle Änderungen in der ECM-Eigenschaft hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

- 6.3. Der Kunde stellt sicher, uns nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten sind oder uns so zu stellen, als handele es sich um derartige Wagen. Die jeweils gültige Fassung des AVV ist im Internet unter [www.gcubureau.org](http://www.gcubureau.org) abrufbar.
- 6.4. Weiterhin stellt der Kunde sicher, uns keine Wagen zu übergeben, die nach dem Schienenlärmschutzgesetz (SchlärmschG) als laute Güterwagen gelten. Die Übernahme lauter Güterwagen nach SchlärmschG kann durch uns verweigert werden.
- 6.5. Ein Güterwagen kann je nach Vereinbarung als Beförderungsgut (Güterbeförderungsvertrag) oder als Beförderungsmittel (Wagenverwendungsvertrag) befördert werden.

## **7. Ladevorschriften**

- 7.1. Dem Kunden obliegt die Be- und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei der Be- und Entladung sind die UIC-Verladerichtlinien zu erfüllen. Wir sind berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 7.2. Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 7.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert oder liegt sonst ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, werden wir den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 7.4. Soweit nicht gesondert vereinbart, werden Bedienzeiten von Gleisanschlüssen und Terminals durch Information des Kunden in Schrift- oder Textform bekannt gemacht.

## **8. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse**

- 8.1. Bei Beauftragung setzt die NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH voraus, dass die zu befördernden Waggons / Maschinen abfahrtsbereit, wagentechnisch untersucht am Abfahrtsort stehen. Das Abstellgleis im Zielbahnhof ist in jedem Falle vor der Abfahrt mitzuteilen. Sollten Abstellgebühren anfallen, die uns von der DB Netz AG oder anderen Betreibern einer Serviceeinrichtung in Rechnung gestellt werden, werden diese an den Auftraggeber weiterberechnet. Verzögerungen, die aufgrund mangelnder Vorbereitung des Auftraggebers zustande kommen, werden diesem zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sollte die betriebliche Situation keine Verzögerung zulassen, behält die NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH sich vor, den Transportauftrag zu Lasten des Auftraggebers abubrechen. Die tatsächlich entstandenen Kosten wie Zuführungspauschale, Kosten für bestellte Trassen und Kosten für das eingesetzte Personal werden dem Auftraggeber dann zuzüglich einer Bearbeitungspauschale i. H. v. 10 % in Rechnung gestellt. Bei höherer Gewalt oder sonstigen nicht vorhersehbaren Vorkommnissen übernimmt die NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH keinerlei Haftung.
- 8.2. Liegen Beförderungs- und Ablieferungshindernisse vor, so gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass wir im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB bzw. Art. 20 § 2 CIM berechtigt sind, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

## **9. Verlustvermutung**

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB bzw. Art. 29 CIM gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

## **10. Gefahrgut und Abfall**

- 10.1. Gefahrgut ist vom Transport ausgeschlossen.
- 10.2. Der Kunde hat die einschlägigen Abfall- Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Abfälle mit der Eisenbahn in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **11. Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr**

- 11.1. Im Kombinierten Verkehr befördern wir leere und beladene LE und erbringen nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (z.B. das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere).
- 11.2. LE im Sinne dieser ALB sind:
- 11.3. Beladene oder leere LE werden zur Beförderung nur angenommen, wenn sie kodifiziert sind. Die Beförderung nicht kodifizierter LE bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 11.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei beladenen LE die Verschlusseinrichtungen durch Sicherungsmittel (z. B. Plomben) gesichert werden.
- 11.5. Großcontainer mit einer Höhe über 2.603 mm (8', 6") können das Lademaß der Bahn und bei der Straßenzustellung die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) höchstzulässige Höhe von 4 m überschreiten. Für solche Großcontainer müssen besondere Beförderungsbedingungen mit uns vereinbart werden.
- 11.6. LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. nach DIN, CEN; UIC-Merkblättern) entsprechen.
- 11.7. LE, die uns der Kunde übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.
- 11.8. LE werden von uns grundsätzlich im Freien abgestellt.

## **12. Fahrzeuggestellung / Personalgestellung**

- 12.1. Die Gestellung von Fahrzeugen, Triebfahrzeugführern, Lotsen, Rangierbegleitern, Zug- und Rangierbegleitern Bau (Azf). oder Wagenmeistern erfolgt laut bestellter Leistung. Werden nachträglich mehr Leistung benötigt als bestellt, so ist dies nicht Umfang der bereits ursprünglich bestellten Leistung. Eine Änderung der ursprünglich bestellten Leistung erfordert eine neue Anfrage mit der entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH.
- 12.2. Bei einer Zeitüberschreitung der bestellten Leistung behalten wir uns vor, die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Dies beinhaltet auch Entgelte des Anreizsystems der DB Netz AG oder anderer Infrastrukturbetreiber. Die Weiterberechnung von Entgelten des Anreizsystems gilt ebenso für verspätete Fahrten innerhalb der bestellten Einsatzzeit, unabhängig davon, ob der Auftraggeber oder ein Dritter die Verspätung verursacht hat.
- 12.3. Die Mindestberechnungszeit beträgt 8 Stunden pro Schicht.
- 12.4. Die beim Auftraggeber zu beachtenden Regelwerke und unternehmenseigenen Weisungen sind der NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH rechtzeitig vor Leistungsbeginn unaufgefordert zuzusenden. Für unternehmenseigene Vordrucke sorgt der Auftraggeber für ausreichende Gestellung.
- 12.5. Der Auftraggeber oder ein von ihm Beauftragter quittiert die erbrachte Leistung vor Ort auf Stundenlohnzettel der NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH.

### **13. Stornierung von Aufträgen**

Die Stornierung von Aufträgen oder Leistungen ist in schriftlicher Form durch beide Vertragsparteien möglich. Bis zu 48 Stunden vor Leistungsbeginn ist die Stornierung kostenfrei. Dies gilt nicht für Kosten, die bereits angefallen sind (wie z.B. Zuführung des Tzf oder Trassennutzungskosten der DB Netz AG oder anderer EIU). Bei Stornierungen des Auftraggebers, die in einem Zeitraum von weniger als 48 Stunden vor Leistungsbeginn erklärt werden, fallen Stornokosten an, die je nach Aufwand, mindestens jedoch in Höhe einer Ausfallschicht von 8 Stunden der nach dem Auftrag festgelegten Höhe der Vergütung für die Leistung, berechnet werden.

### **14. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot**

14.1. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Alle von uns angegebenen Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19%. Die NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH ist berechtigt nach Ablauf dieser Frist Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH kann von dem Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen.

14.2. Gegen die Forderung der NeSA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Neckar-Schwarzwald-Alb mbH ist eine Aufrechnung oder Zurückhaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt

### **15. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften**

15.1. Wir sind nicht verantwortlich für die Zollbehandlungen und die Erstellung der Zolldokumente, die Vorausmeldung über die Zollagenturen bei den zuständigen Zollämtern der EU und der Schweiz sowie für alle übrigen zollrelevanten Dienstleistungen, insofern diese nicht schriftlich mit uns vereinbart sind.

15.2. Der Kunde teilt uns vor der jeweiligen Transportdurchführung unaufgefordert mit, ob es sich um bei dem Frachtgut um Unions- oder Nichtunionsware handelt und ob ggf. eine zollrechtliche Behandlung durch uns erforderlich ist. Der Kunde teilt uns ferner mit, ob es sich um Ware handelt, die unter einem Steueraussetzungsverfahren befördert wird.

### **16. Haftung**

16.1. Wir haften für Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen ALB nicht anderweitig geregelt. Wir haften insbesondere dann nicht, wenn Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nachgewiesener Weise entstehen durch

- Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Kunden bzw. dessen Nachunternehmer verursacht wird;
- Verunreinigungen und Ladungsreste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Kunden, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer.

16.2. Bei nationalen Transporten ist unsere Haftung bei Verlust oder Beschädigung in jedem Fall auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.

16.3. Soweit rechtlich zulässig ist die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von x je Schadensfall. Dies gilt nicht sofern gesetzlich für diese ein niedrigerer Haftungsbetrag vorgesehen ist.

16.4. Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten bzw. durch die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit begründet werden oder wir nicht

aufgrund sonstiger zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Frachtvertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

16.5. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den Regelungen des HGB bzw. CIM in der jeweils gültigen Fassung.

16.6. Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben.

## **17. Höhere Gewalt**

17.1. Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

17.2. Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.

17.3. Unsere Haftung für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

## **18. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

18.1. Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand Rottweil oder nach unserer Wahl der Sitz bzw. der Gerichtsstand des Kunden.

18.2. Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **19. Vertraulichkeit**

Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen bei der Durchführung der miteinander vereinbarten Verträge bekannt gewordenen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, sofern beide Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich zustimmen. In dem Fall sollte sich eine Vertragspartei bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen, ist diesen die entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen. Die Parteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

Die Geheimhaltungspflicht dauert über die Beendigung dieses Vertrags für weitere zwei Jahre hinaus.

Die Behandlung als vertraulich schließt nicht aus, dass die Informationen an verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung dieses Transportvertrags erforderlich ist.

## **20. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Leistungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.